

## // MITGLIEDER - INFORMATION

### Auswirkungen von Kurzarbeit auf die Zusatzversorgung während der Coronavirus-Krise

E-Mail vom 8. April 2020

Guten Tag,

Sie erhalten heute die aktuelle Mitglieder-Information von Ihrer kvw-Zusatzversorgung.

#### **Mitglieder-Information 2 / 2020**

##### **// Auswirkungen von Kurzarbeit auf die Zusatzversorgung während der Coronavirus-Krise**

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und die Gewerkschaften haben sich laut Mitteilung des dbb auf einen Tarifvertrag geeinigt, der die Kurzarbeit für Beschäftigte von kommunalen Arbeitgebern während der Coronavirus-Krise regelt: Die öffentlichen kommunalen Arbeitgeber sollen demnach im Einvernehmen mit der betrieblichen Vertretung vor Ort Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen können, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch III vorliegen, also Arbeitsausfall mit Entgeltausfall von mindestens 10 Prozent bei mehr als 10 Prozent der Beschäftigten. Die Kurzarbeit muss sieben Tage im Voraus angekündigt werden.

In der Kurzarbeit besteht die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung weiter. Bei teilweisem Wegfall des Entgelts erhält die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer für die tatsächlich geleistete Arbeit anteiliges Entgelt, für die weggefallene Arbeit Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit und zusätzlich eine Aufstockung durch den Arbeitgeber. Fällt das Entgelt vollständig weg, beziehen die betroffenen Beschäftigten nur noch Kurzarbeitergeld und die vereinbarte Aufstockung.

Das Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit beträgt während der Kurzarbeit 60 Prozent bzw. bei Beschäftigten mit Kindern 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz zwischen bisherigem Einkommen und Einkommen während der Kurzarbeit. Der Arbeitgeber stockt darüber hinaus in den Entgeltgruppen bis EG 10 auf 95 Prozent und in den Entgeltgruppen ab EG 11 auf 90 Prozent des bisherigen Nettoentgelts auf.

Die Aufstockungszahlung ist – genauso wie das geminderte Entgelt – zusatzversorgungspflichtig. Das Kurzarbeitergeld ist jedoch kein tatsächliches, steuerpflichtiges Arbeitsentgelt und damit nicht zusatzversorgungspflichtig.

Die Auszahlung von Kurzarbeitergeld, anteiligem Entgelt und die Aufstockung soll zum gleichen Zeitpunkt wie die bisherige Entgeltzahlung erfolgen.

Der Tarifvertrag soll ausschließlich für die Zeit der Corona-Pandemie gelten und am 31. Dezember 2020 ohne Nachwirkung enden. Die Tarifpartner haben zudem klargestellt, dass der Tarifvertrag zur Kurzarbeit nicht für die kommunale Kernverwaltung (Personal, Bauverwaltung, Sozial- und Erziehungsdienst, sofern kommunal getragen) sowie die Ordnungs- und Hoheitsverwaltung gedacht ist. Bis zum 15. April 2020 läuft eine Erklärungsfrist zu den Eckpunkten, auf die man sich verständigt hat.

Bei relevanten neuen Entwicklungen werden wir Sie umgehend informieren.

Information für Personalsachbearbeiter/innen: Ein gesonderter Versicherungsabschnitt ist in

der Jahresmeldung für die Zeit der Kurzarbeit nicht vorzusehen. Die Zeiten, in denen ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt erzielt wird, werden mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 10 gemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre kvw-Zusatzversorgung

#### KONTAKT

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe  
kvw-Zusatzversorgung  
Zumsandestraße 12 // 48145 Münster  
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915  
[zusatzversorgung@kvw-muenster.de](mailto:zusatzversorgung@kvw-muenster.de)  
[www.kvw-muenster.de](http://www.kvw-muenster.de)